



# POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
Telefax 071 669 15 67  
E-mail info@gottlieben.ch

## Feuerschutzreglement 2022

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Gottlieben folgendes Reglement:

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Gottlieben fest.	Geltungsbereich
Art. 2	<p><sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten bzw. eine Feuerschutzbeauftragte ein.</p>	Zweck
Art. 3	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.	Grundsatz
Art. 4	Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.	Aufsicht
Art. 5	Die Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission;</li><li>2. der oder die Feuerschutzbeauftragte;</li><li>3. die Feuerwehr.</li></ol>	Organe
<b>II Feuerschutzkommission</b>		
Art. 6	Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat Tägerwilen gewählt und besteht in der Regel aus: <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderats Tägerwilen, als Präsident oder Präsidentin;</li><li>2. einem zweiten Mitglied des Gemeinderates Tägerwilen;</li><li>3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Politischen Gemeinde Gottlieben (gewählt durch den Gemeinderat Gottlieben);</li><li>4. dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr;</li><li>5. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr;</li><li>6. dem oder der Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde Tägerwilen;</li><li>7. dem Sekretär oder der Sekretärin (mit beratender Stimme).</li></ol>	Mitglieder

Art. 7	<p><sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;</li> <li>2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;</li> <li>3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;</li> <li>4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu 5'000 Franken;</li> <li>5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr und dessen bzw. deren Stellvertretung sowie für die Beförderung der Offiziere bzw. Offizierinnen sowie des Fouriers bzw. der Fourierin;</li> <li>6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;</li> <li>7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;</li> <li>8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;</li> <li>9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;</li> <li>10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen;</li> <li>11. Erstellung und Aktualisierung des Pflichtenheftes für die Feuerwehrkommandantur und deren Stellvertretung.</li> </ol>	Aufgaben und Kompetenzen
<b>III Feuerschutzbeauftragter/Feuerschutzbeauftragte</b>		
Art. 8	Der oder die Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.	Feuerschutzbewilligung
Art. 9	Der oder die Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er oder sie kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.	Kontrolle
Art. 10	<p><sup>1</sup> Der oder die Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.</p> <p><sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.</p>	Mängel
Art. 11	<p><sup>1</sup> Die Betreiber und die Betreiberinnen von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.</p>	Kaminfegerwesen
Art. 12	Die Aufgaben des oder der Feuerschutzbeauftragten können gänzlich oder teilweise an Dritte vergeben werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat. Die Zuständigkeit für die ausgelagerten Aufgaben bleibt beim bzw. bei der Feuerschutzbeauftragten.	Auslagerung von Aufgaben

<b>IV</b>	<b>Feuerwehr</b>	
<b>A</b>	<b>Aufgaben / Organisation</b>	
Art. 13	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.</p>	Aufgaben
Art. 14	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.	Dienstbetrieb
Art. 15	<p>Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feuerwehrkommandant/-kommandantin;</li> <li>2. Kommando;</li> <li>3. Mannschaft;</li> <li>4. Stabsstellen und spezielle Dienste.</li> </ol>	Organisation
Art. 16	<p><sup>1</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.</p> <p><sup>3</sup> Er oder sie ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.</p>	Feuerwehrkommandant/-kommandantin
Art. 17	<p><sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr aus einem oder zwei Vizekommandanten bzw. -kommandantinnen sowie bei Bedarf aus weiteren Zugverantwortlichen.</p> <p><sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten bzw. die Feuerwehrkommandantin in ihrer Tätigkeit und wählt den Materialwart oder die Materialwartin.</p> <p><sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission</p>	Kommando
Art. 18	Das Kader unterstützt den Kommandanten bzw. die Kommandantin bei ihrer Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in seinem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihm zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart bzw. der Materialwartin alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.	Kader
Art. 19	Der Materialwart bzw. die Materialwartin ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er oder sie führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.	Materialwart/-wartin
Art. 20	Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er oder sie übernimmt in der Regel das Sekretariat der Feuerschutzkommission.	Fourier/Fourierin

<b>B</b>		<b>Feuerwehrpflicht</b>	
Art. 21	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen.</p> <p>Die Pflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Ehegattin bzw. Partner oder Partnerin.</p>	Grundsatz	
Art. 22	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>	Erfüllung der Pflicht	
Art. 23	<p><sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;</li> <li>3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Dienst leisten.</li> <li>4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Dienst leisten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.</p>	Befreiung, Erlass	
Art. 24	<p><sup>1</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr. Der für das nächste Kalenderjahr erforderliche Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Budgetberatung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	Ersatzabgabe	
<b>C</b>		<b>Dienstpflicht</b>	
Art. 25	<p><sup>1</sup> Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	Alarm	

Art. 26	<p><sup>1</sup> Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;</li> <li>2. Drei Offiziersübungen;</li> <li>3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;</li> <li>4. Sechs Atemschutzübungen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Im Übrigen wird auf § 27 der Feuerschutzverordnung verwiesen.</p>	Übungen
Art. 27	<p><sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.</p> <p><sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.</p> <p><sup>5</sup> Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.</p>	Entschuldigungsgründe
Art. 28	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher oder die Verursacherin.	Sorgfaltspflicht
Art. 29	Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der oder die Betroffene haftbar gemacht werden.	Persönliches Material
Art. 30	<p><sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.</p>	Anordnungen, Dienstgeheimnis
<b>D</b>	<b>Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel</b>	
Art. 31	<p><sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Feuerschutzgesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher bzw. der Verursacherin, dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin, dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Halter bzw. der Halterin in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.</p>	Kosten
Art. 32	Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.	Disziplinarstrafen
Art. 33	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.	Rechtsmittel

V	Schlussbestimmungen	
Art. 34	Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden eine Zusammenarbeit oder Zusammenlegung im Feuerwehrwesen vereinbaren.	Zusammenarbeit
Art. 35	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf das Genehmigungsdatum des Departementes in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 13. Dezember 1994 aufgehoben.</p>	Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

Paul Keller

Die Gemeindeschreiberin:

Anja Felder

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Mai 2022.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 18. Aug. 2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2023

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT FÜR  
JUSTIZ UND SICHERHEIT  
Die Departementschefin

Cornelia Komposch